

**Satzung**  
**über die Erhebung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet**  
**der Gemeinde Angelroda (Sondernutzungsgebührensatzung)**  
vom 06.10.2004

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2. S. 41), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), sowie dem ThürEurUmstG vom 24.10.2001 (ThürStA Nr. 8 S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Angelroda in seiner Sitzung am 23.10.2003 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Angelroda (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen im Gebiet der Gemeinde Angelroda vom 06.10.2004 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:  
a) der Antragsteller  
b) der Erlaubnisinhaber oder  
c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenberechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO - Beträge abgerundet.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit von Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Absatz 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 161 der Abgabenordnung entsprechend (§15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

#### **§ 7**

#### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angelroda, den 06.10.2004

Lämmer  
Bürgermeister

(Siegel)

# Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T = pro Tag

p/W = pro Woche

p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

p/M = pro Monat

p/J = pro Jahr

A Geb.- Ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs- gebühr in EURO
GEBÜHRENGRUPPE 1- KREUZUNGEN		
1.01	<b>Ober- und Unterleitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, Schienen- und Seilbahnen</b>	179,- bis 256,- p/J
1.02	höhengleich -unbefristet	358,- bis 511,- p/J
1.03	-befristet	72,- bis 102,- p/M
1.04	höhenfrei -unbefristet	72,- bis 102,- p/J
1.05	-befristet	36,- bis 51,- p/M
<b>Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten und dergleichen</b>		
1.06	-unbefristet	72,- bis 102,- p/J
1.07	-befristet	36,- bis 51,- p/M
LÄNGSVERLEGUNGEN		
1.08	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten</b> je angefangene 100 m	36,- bis 51 p/J
1.09	<b>Gleise</b> je angefangene 100 m	36,- bis 51 p/J
BAULICHE ANLAGEN EINSCHL. SCHILDER, PFOSTEN, MASTEN U.A.		
1.10	<b>Schilder und Pfoften, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschilder) <b>bis 0,4 m<sup>2</sup></b> -unbefristet	8,- bis 10,- p/J
1.11	-befristet	2,50 bis 5,- p/W
1.12	<b>über 0,4 m<sup>2</sup></b> -unbefristet	36,- bis 51,- p/J
1.13	-befristet	36,- bis 51,- p/W
1.14	<b>Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09</b> -unbefristet	36,- bis 51,- p/J
1.15	-befristet	8,- bis 10,- p/M
<b>Gerüste</b>		
1.16	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 26,-
1.17	für jeden weiteren Monat	15,-
1.18	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 51,-
1.19	für jeden weiteren Monat	20,-

	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgeblicher Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	
1.20	im gesamten Gemeindegebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Flächen bis 30 m <sup>2</sup>	20,- p/M
1.21	über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	41,- p/M
1.22	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	82,- p/M
1.23	für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	51,- p/M
1.24	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.20 bis 1.23
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>	
1.25	bis zu 2 Monaten	einmalig 20,- bis 26,-
1.26	für jeden weiteren angefangenen Monat	13,- bis 15,- p/M
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtun- gen</b> soweit nicht unter den Gemeindegebrauch fallend, p/m <sup>2</sup> benutzter Fläche	
1.27	bis zu 30 m <sup>2</sup>	8,- p/W
1.28	über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	26,- p/W
1.29	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	31,- p/W
1.30	für jede weiteren angefangenen 100 m <sup>2</sup>	51,- p/W
1.31	<b>Lagerung von Material</b> <b>Überfahren von Gehwegen</b> p/m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	5,- p/M/m <sup>2</sup>
1.32	bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,- p/W
1.33	über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,- p/W
1.34	über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	51,- p/W
1.35	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	102,- p/W
1.36	über 100 m <sup>2</sup>	256,- p/W
	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrube von 1m)	
1.37	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,- p/T, mindestens 2,50 p/T
1.38	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens 5,- p/T
<b>GEBÜHRENGRUPPE 2 - BAULICHE ANLAGEN</b>		
2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	179,- bis 2.556,- p/M
2.02	<b>Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons,</b> soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	20,- bis 26,- p/M
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschließlich Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite ein- nehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	
2.03	auf Dauer	179,- bis 556,- p/J
2.04	vorübergehend	2,50 , mindestens 5,- p/W
2.05	<b>Verladestellen, Großwagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	36,- bis 51,- p/J

	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,</b> bei denen wegen des Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann	Zu den Geb.-Ziff. 2.06 bis 2.09:  Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter.  Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%-iger Verzinsung;  Mindestgebühr 26,- p/J
2.06	<b>Gesimse und Fensterbänke</b> innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 10 cm	
2.07	<b>Bauteile,</b> soweit sie nicht innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 20 cm, bei Gebäudesockeln um mehr als 10 cm überragt wird	
2.08	<b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte,</b> soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	<b>Arkaden und Unterbauungen</b> Anm. zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird	
<b>GEBÜHRENGRUPPE 3 - GEWERBLICHE VERANSTALTUNGEN</b>		
3.01	<b>Ausstellungswagen</b>	72,- bis 102,- p/W
3.02	<b>Verkaufsstände</b> (fliegende Händler)	8,00 p/T, 26,00 p/W 51,- p/M
3.03	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche -in den Monaten Mai bis September	1,30 p/M
3.04	-in der übrigen Jahreszeit	0,80 p/M
3.05	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	1,30 p/W mindestens 2,50 p/W
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührenziffer 3.06/a bis 3.06/f und 3.07 bis 3.08)	5,- p/W/m <sup>2</sup> mindestens 26,- p/W
3.06/a	sonstige gewerblich genutzte Standflächen pro m <sup>2</sup> Großflächenstandgebühr bis zu 10 Tagen	1,30 p/T - p/W; 0,50 p/T - p/M
3.06/b	bis zu 50 m <sup>2</sup>	78,-
3.06/c	bis zu 100 m <sup>2</sup>	97,-
3.06/d	bis zu 200 m <sup>2</sup>	118,-
3.06/e	über 200 m <sup>2</sup>	128,-
3.06/f	Imbisswagen	8,- p/T; 77,- p/M
<b>ÜBERMÄßIGE STRAßENBENUTZUNG im Sinne der StVO</b>		
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	179,- bis 256,- p/T
3.08	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	26,- p/T

Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
3.09	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen, sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden je Plakatständer	0,30 pro angefangene Woche
3.10	<b>Informationsstände</b> je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmaste, Transparente u.a.	13,- bis 15,- p/w
3.12	Schaukästen, soweit sie nicht über die Baufluchtlinie hinausragen	89,- bis 128,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m <sup>2</sup> , mind. 8,00 p/W